Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein IV 312 Monika Grollmuß monika.grollmuss@im.landsh.de Telefon: 0431 988-3061 Telefax: 0431 988 614-3061

Kiel, 05. August 2019

Zuständige Behörden gemäß § 2 VAbstG i.V.m. § 1 VAbstGDVO

Nachrichtlich: Landrätin/Landräte der Kreise

Volksbegehren zum Schutz des Wassers

Hinweise zur Unterschriftensammlung in amtlichen Eintragungsräumen

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Hinweise
- 1. Beteiligungsrecht nur für wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG
- 2. Landesweite Unterschriftensammlung § 14 Absatz 1 VAbstG
- 3. Eintragungsräumlichkeiten und andere Örtlichkeiten § 16 Absatz 1 und 3 VAbstG
- 4. Örtliche Bekanntmachung nur der amtlichen Eintragungsmöglichkeiten § 16 Absatz 2 Satz 3 VAbstG (Anlage: Muster-Entwurf)
- 5. Auslegung des Gesetzentwurfs und seiner Begründung, Eintragungshinweise § 7 VAbstGDVO (Anlage: Muster-Entwurf)
- 6. Hinweis zu § 14 Absatz 2 VAbstG
- 7. Organisatorische Empfehlungen

II. Unterschriftenprüfung

- 1. Prüfung des Beteiligungsrechts
- 2. Persönliche und handschriftliche Unterschrift § 15 VAbstG
- 3. Ungültige Eintragungen § 17 Satz 1 VAbstG
- 4. Doppelt oder mehrfach geleistete Eintragungen § 17 Satz 2 VAbstG

III. Abschluss der Unterschriftensammlung

- 1. Abschluss der Einzelanträge § 18 Absatz 1 VAbstG
- 2. Versendung an die zuständigen Behörden § 18 Absatz 2 VAbstG
- 3. Bearbeitung § 9 Absatz 1 und 2 VAbstGDVO
- 4. Feststellung der gültigen und ungültigen Eintragungen, örtliche Bekanntmachung § 18 Absatz 3 VAbstG
- 5. Mitteilung des Ergebnisses / Rücksendung der geprüften Unterlagen § 19 Absatz 1 VAbstG i. V. m. § 9 Absatz 3 VAbstGDVO
- 6. Kostenerstattung auf Antrag § 18 Absatz 4 VAbstG

Hinweise zur Unterschriftensammlung in amtlichen Eintragungsräumen

I. Allgemeine Hinweise

1. Beteiligungsrecht nur für wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG

Das Recht, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen, ist in § 1 VAbstG in Verbindung mit § 5 des Landeswahlgesetzes geregelt. Es steht allen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz zu, die am Tage der Eintragung

- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. seit mindestens sechs Wochen
 - a) in Schleswig-Holstein eine Wohnung haben oder
 - b) sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben sowie
- 3. nicht nach § 7 des Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wer eine Wohnung an mehreren Orten inner- und außerhalb des Landes Schleswig-Holstein hat, ist nur beteiligungsberechtigt, wenn sich die Hauptwohnung in einer Gemeinde des Landes befindet.

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe gehindert ist, kann das Volksbegehren durch Erklärung zur Niederschrift einer Gemeinde oder eines Amtes unterstützen.

Das Beteiligungsrecht muss am Tag der Eintragung vorliegen. Personen, die diese Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllen, sind nicht beteiligungsberechtigt.

2. Landesweite Unterschriftensammlung § 14 Absatz 1 VAbstG

§ 14 Absatz 1 VAbstG gewährt den Beteiligungsberechtigten ein landesweites Eintragungsrecht. Das bedeutet, dass jede bzw. jeder Beteiligungsberechtigte unabhängig vom jeweiligen Hauptwohnort in Schleswig-Holstein das Volksbegehren durch Eintragung unterstützen darf.

Die Eintragung darf nur einmal erfolgen. Sie kann nicht zurückgenommen werden.

3. Eintragungsräumlichkeiten und andere Örtlichkeiten § 16 Absatz 1 und 3 VAbstG

Im Rahmen der landesweiten Unterschriftensammlung kann eine Eintragung in amtlichen oder nicht-amtlichen Eintragungsräumen sowie in anderen Örtlichkeiten, auch in der Öffentlichkeit, vorgenommen werden.

Die amtlichen Eintragungsräume und Eintragungszeiten werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Sie sind so zu bestimmen, dass die eintragungsbe-

rechtigten Personen ausreichend Gelegenheit haben, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die Eintragung ist zu den örtlich üblichen Öffnungszeiten zu ermöglichen, vgl. § 6 Satz 1 VAbstGDVO.

Amtliche Eintragungsräume sind insbesondere geeignete Räumlichkeiten in den Dienstgebäuden der Gemeinde oder des Amtes. Sind solche Räume nicht ausreichend vorhanden, können auch Räume in anderen öffentlich nutzbaren Gebäuden als amtliche Eintragungsräume festgelegt werden, bspw. Gemeindebücherei, Gemeindekindergarten.

Die Unterschriftensammlung findet in der Öffentlichkeit statt. Das heißt, während der Eintragungszeiten hat jede Person zu den Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten Zutritt, soweit das ohne Störung der Eintragungshandlung möglich ist, vgl. § 8 VAbstGDVO.

Die Sammlung von Unterstützungseintragungen außerhalb der amtlichen Eintragungsräumlichkeiten obliegt den Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragten Personen (verantwortliche Personen). Diese können somit grundsätzlich ohne Beteiligung der zuständigen Behörden vor oder während der Eintragungsfrist weitere nicht-amtliche Eintragungsräume oder andere Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten festlegen. Das bedeutet, die verantwortlichen Personen können selbst bestimmen, ob während der sechsmonatigen Eintragungsfrist Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren beispielsweise in einem Restaurant o. ä. gesammelt werden sollen. Sofern Unterschriftensammlungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen geplant ist, haben sich die verantwortlichen Personen wegen dieser Sondernutzung selbstverständlich vorab an die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde zu wenden.

4. Örtliche Bekanntmachung nur der amtlichen Eintragungsmöglichkeiten § 16 Absatz 2 Satz 3 VAbstG

Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 VAbstG geben die amtsfreien Gemeinden und Ämter bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist den Gegenstand des beantragten Volksbegehrens, die amtlichen Eintragungsräume, die Eintragungszeiten und die Eintragungsfrist örtlich bekannt. Den Muster-Entwurf "Bekanntmachung" füge ich erneut bei. Auf meine E-Mails vom 27. Juni und 10. Juli 2019 nehme ich ausdrücklich Bezug.

Eine örtliche Bekanntmachung der von den verantwortlichen Personen vorgesehenen weiteren Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten nach § 16 Absatz 3 VAbstG erfolgt nicht.

5. Auslegung des Gesetzentwurfs und seiner Begründung, Eintragungshinweise § 7 VAbstGDVO

Die zuständigen Behörden haben in den amtlichen Eintragungsräumen den von der Landesregierung bekannt gemachten Gesetzentwurf und seine Begründung (vgl. Bekanntmachung der Landesregierung vom 02. Juli 2019 im Amtsblatt Schl.-H. S. 714) in ausreichender Anzahl und gut sichtbar zu den Eintragungszeiten auszulegen. Alternativ könnte auch der Text Ihrer örtlichen Bekanntmachung (siehe oben Ziffer 4) ausgelegt werden, in der ebenfalls der Gegenstand des beantragten Volksbegehrens entsprechend der Bekanntmachung enthalten ist.

Zudem ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass

a) nur die Beteiligungsberechtigten nach § 1 VAbstG eintragungsberechtigt sind und

b) bei Eintragung mehrerer Personen auf einer Eintragungsliste*) diese ihre Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde oder im Bezirk desselben Amtes haben müssen. *) Vgl. hierzu nachfolgenden Hinweis zu § 14 Absatz 2 VAbstG.

Vorsorglich habe ich einen Muster-Entwurf "Eintragungshinweise" beigefügt.

6. Hinweis zu § 14 Absatz 2 VAbstG

Die Vertrauensperson des Volksbegehrens haben **ausschließlich Einzelanträge** für die Unterschriftensammlung hergestellt, keine Eintragungslisten. Auf einem Einzelantrag ist die Eintragung einer einzelnen Person vorgesehen. Allerdings kann möglicherweise nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich auf einem Einzelantrag nicht nur eine Person, sondern zwei oder mehr Personen eintragen. Für derartige Eintragungen sind die für Eintragungslisten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Sollte sich eine weitere Person auf einem bereits ausgefüllten Einzelantrag eintragen wollen, muss sie ihre <u>Hauptwohnung in derselben amtsfreien Gemeinde</u> oder im Bezirk desselben Amtes haben. Personen, die dort nicht mit Hauptwohnung gemeldet sind, müssen für ihre Eintragung einen anderen Einzelantrag verwenden.

Da nicht auszuschließen ist, dass Personen nicht genau wissen, in welchem melderechtlichen Zuständigkeitsbereich sie wohnen, sollte im Rahmen der Unterschriftensammlung in amtlichen Eintragungsräumen sorgfältig darauf geachtet werden, dass eine korrekte Eintragung sichergestellt wird.

7. Organisatorische Empfehlungen

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass Eintragungswillige in den amtlichen Räumen sich ohne weiteres und ungehindert in die Einzelanträge eintragen können. Dies ließe sich beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreichen:

• Deutlich sichtbare Informationen oder Wegweiser

Die Eintragungswilligen sollten einfach und schnell finden, wo die Einzelanträge zur Eintragung bereitliegen. Nachfragen oder eine umständliche Suche sind zu vermeiden. Sofern beispielsweise eine Pförtnerei oder eine Auskunft vorhanden ist, könnten die Unterlagen zur Eintragung dort zur Verfügung gestellt werden.

Keine Wartezeit für Eintragungswillige.

Möglichst zu vermeiden ist das Einreihen der Eintragungswilligen in die allgemeine Warteschlange von Personen, die wegen anderer Angelegenheiten die amtlichen Räume aufsuchen.

Weitere Vorkehrungen

Um etwaigen Fehleintragungen bzw. Beschädigungen vorzubeugen, könnten die in den amtlichen Eintragungsräumen ausgefüllten Einzelanträge sofort in Verwahrung genommen werden. Denkbar wäre beispielsweise auch, die ausgefüllten Einzelanträge in eine Art "Briefkasten" bzw. eine Urne einwerfen zu lassen.

II. Unterschriftenprüfung

1. Prüfung des Beteiligungsrechts

Wie oben bereits ausgeführt, ist das Beteiligungsrecht an einem Volksbegehren in § 1 VAbstG i. V. m. § 5 LWahlG geregelt. Ebenso wie bei der Unterschriftenprüfung für eine Volksinitiative ist das Beteiligungsrecht unter Hinzuziehung des Melderegisters zu prüfen.

Die Beteiligungsberechtigung muss am Tag der Eintragung vorliegen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine als zulässig bescheinigte Eintragung einer Person, die nach dem Eintragungszeitpunkt umzieht oder verstirbt, gültig bleibt.

2. Persönliche und handschriftliche Unterschrift § 15 VAbstG

Die Unterschrift muss persönlich und handschriftlich geleistet werden. Sie ist so zu leisten wie üblicherweise im täglichen Leben und muss folglich nicht den vollständigen Namen mit Vornamen wiedergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Erklärung zur Niederschrift abgegeben werden, vgl. § 15 Satz 2 VAbstG.

Es sind ausschließlich Original-Eintragungen gültig. Einzelanträge, die beispielsweise per E-Mail, per Fax oder sonst als Kopie zugeleitet werden, entsprechen nicht der erforderlichen Schriftform und sind ungültig.

3. Ungültige Eintragungen § 17 Satz 1 VAbstG

Nach 17 Satz 1 VAbstG sind Eintragungen ungültig, wenn diese

- von Personen stammen, die nicht nach § 1 VAbstG beteiligungsberechtigt sind
- nicht den Erfordernissen des § 15 VAbstG entsprechen, d. h. nicht persönlich und handschriftlich geleistet wurden bzw. eine Erklärung zur Niederschrift fehlt
- unleserlich, unvollständig oder fehlerhaft sind und die Identität der Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen
- nicht auf den vorschriftsmäßigen Einzelanträgen oder nicht rechtzeitig erfolgt sind
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Auch unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen sind entsprechend der Stimmberechtigungsprüfung für Volksinitiativen unter Hinzuziehung des Melderegisters zu prüfen. Beispiele für unvollständige oder fehlerhafte Eintragungen: Angabe nur des Geburtsjahres oder Fehlen des Geburtsdatums, Angabe nur der Postleitzahl anstelle des Wohnortes, Unterführungszeichen zur Wiederholung der Anschrift.

Erst wenn eine fragliche Eintragung als Ergebnis ihrer Prüfung nicht eindeutig einer bestimmten Person zugeordnet werden kann und Zweifel an deren Identität

sowie der eigenhändigen Unterschrift bestehen, ist diese Eintragung als ungültig zu bewerten.

4. Doppelt oder mehrfach geleistete Eintragungen § 17 Satz 2 VAbstG Wie oben ausgeführt, gewährt § 14 Absatz 1 VAbstG ein landesweites Eintragungsrecht für die Beteiligungsberechtigten. Die Eintragung darf jedoch nur einmal erfolgen und kann nicht zurückgenommen werden.

Doppelt oder mehrfach geleistete Eintragungen gelten als eine Eintragung, vgl. § 17 Satz 2 i. V. m. § 6 Absatz 3 VAbstG.

III. Abschluss der Unterschriftensammlung

1. Abschluss der Einzelanträge § 18 Absatz 1 VAbstG

Unmittelbar nach Abschluss der Eintragungsfrist des Volksbegehrens (02. März 2020) haben die amtsfreien Gemeinden und Ämter die Einzelanträge abzuschließen, d. h. es dürfen keine Eintragungen mehr vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für die verantwortlichen Personen.

2. Versendung an die zuständigen Behörden § 18 Absatz 2 VAbstG

Die Einzelanträge, die in den amtlichen Räumen von Personen unterschrieben wurden, die ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde haben, sind an diese amtsfreie Gemeinde oder an das für die Gemeinde zuständige Amt zu versenden. Einzelanträge dürfen nur im Original weitergeleitet werden. Per E-Mail, Fax oder als Kopie zugeleitete Unterlagen entsprechen nicht der erforderlichen Schriftform und sind ungültig.

Die gleiche Versendungspflicht haben auch die Vertrauenspersonen und die von ihnen örtlich beauftragten Personen für die von ihnen gesammelten Eintragungen. Das heißt, Sie werden voraussichtlich sowohl von anderen Gemeinden und Ämtern als auch von den verantwortlichen Personen des Volksbegehrens zu prüfende Einzelanträge erhalten.

Die Einzelanträge müssen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Eintragungsfrist bei den für die Prüfung der Eintragungen zuständigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern vorliegen.

Die Versendungsfrist endet am 30. März 2020.

Danach eingehende Einzelanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

3. Bearbeitung § 9 Absatz 1 und 2 VAbstGDVO

Die Eintragungen sind entsprechend der Stimmberechtigungsprüfung für Volksinitiativen unter Hinzuziehung des Melderegisters zu prüfen. Die zuständigen Behörden können bereits vor Ablauf der Versendungsfrist mit der Überprüfung der Eintragungen nach §§ 14, 15 und 17 VAbstG beginnen.

Das Ergebnis der Prüfung ist als Prüfungsvermerk in die Behördliche Bescheinigung aufzunehmen. Für Eintragungen, bei denen eine Stimmberechtigung nicht bescheinigt werden kann, ist der jeweilige Ablehnungsgrund anzugeben.

4. Feststellung der gültigen und ungültigen Eintragungen, örtliche Bekanntmachung § 18 Absatz 3 VAbstG

Gemäß § 18 Absatz 3 VAbstG stellen die amtsfreien Gemeinden und Ämter nach Ablauf der Versendungsfrist (30. März 2020) die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und machen sie örtlich bekannt.

5. Mitteilung des Ergebnisses / Rücksendung der geprüften Unterlagen § 19 Absatz 1 VAbstG i. V. m. § 9 Absatz 3 VAbstGDVO

Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Landesabstimmungsausschusses nach § 19 Absatz 1 VAbstG ist der Landesabstimmungsleiter über das Ergebnis der Stimmberechtigungsprüfung zu unterrichten. Daher bitte ich nach Abschluss Ihrer Prüfung mittels "Rücksendeschreiben" (Anlage)

- die Einzelanträge mit den Prüfungsvermerken
- die Feststellung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen
- die Gesamtzahl der Stimmberechtigten zum Zeitpunkt des letzten Tages der Eintragungsfrist (02. März 2020)

an den Landesabstimmungsleiter des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7125, 24171 Kiel, weiterzuleiten.

6. Kostenerstattung auf Antrag § 18 Absatz 4 VAbstG

Das Land erstattet auf Antrag die Kosten der Versendung und die den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Prüfung der Eintragungen entstandenen notwendigen Kosten. Die Kosten der örtlichen Bekanntmachungen werden nicht erstattet.